
vom Jahre 1783.

3

Patent vom 16ten Jänner 1783.

den 16.

Uber die Gültigkeit, oder Ungültig-
keit des Ehevertrags, in sofern es

N 2

die

die bürgerliche Wirkungen desselben betrifft, folglich auch, in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten seien? wird folgende Ordnung bestimmt.

§. I.

Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage hervliessenden, und den Vertrag errichtenden gegeneinander bestehenden bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für die landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklärt wird: und zwar

§. 3.

Erstens: Sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4.

Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr An-

suchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten, wird diesem, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde verstattet, sich an die Gerichtsbehörde zu verwenden.

§. 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters, die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zur

Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angeheiratet zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen

gesetzmäßigen Einwilligung ganz; und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7.

Woferner aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8.

Zweitens: Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite, gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung, derjenigen, unter deren Obsole die sie stehen, sich nicht verhehlichen. In einem solchen Fall aber soll es an der Einwilligung des Vormunds allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmigung angefocht werden.

§. 9.

Wollte jedoch der Vormund, welcher selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde.

hörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds, vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 10.

Drittens: Sollen Ehen zwischen einem Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig, und ungültig seyn.

§. 11.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, soll, so lange die Ehe bestehet, nicht befugt seyn, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche

zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12.

Wenn daher schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofeynt der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder vereheligen wollen, nicht allgemein kündigt ist, zur zweiten Heurath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zurechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13.

Fünftens: Werden auch Blutsverwandte für unfähig erklärt, sich unter einander zu vereheligen. In der auf-

und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort, und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern.

§. 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen,

sondern auch wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden §. 13. u. 14. genannt sind: nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

§. 16.

Woserne jedoch, in irgend einem besondern Fall sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig dem Landesfürsten angezeigt, und nur erst nach von selbem erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die zu Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklärt sind, können sich lediglich bei ihrem Bischöfe diesfalls melden.

§. 17.

Siebentens: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführt, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen, einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18.

Achtens: Ebenfalls wird ein Ehebrecher, und eine Ehebrecherin für unfähig erklärt, miteinander eine gültige Ehe zu schliessen, woforne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 19.

Nicht minder sollen Neuntens auch jene miteinander eine gültige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen, und Willen des andern Theiles verübet worden seyn.

§. 20.

Zehntens: Die Militärpersonen sind ohne eine, von ihren Regimentern, Corps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit

keit beigebrachte schriftliche Erlaubniß, sich zu vereheligen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wieder dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheien, und der Pfarrer, Pastor, oder Pöpe, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§. 21.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, wird das bisher Bestehende unangewandelt belassen.

§. 22.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wann eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anflebenden Gerechtsame zu genießen.

§. 23.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar, und deutlich ausgedrückt, und insgemein von den Partheien selbst gegeben werden. Zwar ist auch verstattet, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Fall gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten

ten

ten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerufen worden.

§. 24.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Dahero können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heilere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehen zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25.

§. 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sei denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrügllicherweise vorgegeben worden.

§. 26.

Das Ehehinderniß wird erweitert auch auf den Fall, da eine Weibsperson

son zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald, als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

§. 27.

Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht, und Gewalt erzwungen worden; woserne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person wie diese,

welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28.

Das Befugniß, eine aus Irrthume, oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzusehen, steht bloß demjenigen zu, der in dem Irrthum versetzt, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Bekoohnung erneuert hat.

§. 29.

Es wird a er hiemit erklärt, daß nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schliessung der Ehe für hinlänglich anerkannt werde, sondern zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliche Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beiseyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch wird dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer, auch einen andern, um in seinem Namen bei Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 30.

Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Vopen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Vopen der Braut erklärt wird.

§. 31.

Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboden (verkündigt) bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Lauf, und Geschlechts-

na-

namen, Geburtsorte, und Stand deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zweien folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwann bekamtes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne.

§. 32.

Behören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beiden geschehen: und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dormaligen Pfarr noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr geschehen, unter welche er vorher gehört hat;

§. 33.

f. n. 1 36

In außerordentlichen Fällen jedoch, aber wo Gefahr auf dem Verzuge haſtete, wird zwar den Partheien verſtaſtet, um die Nachſicht des dreimaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; ſie haben ſich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der hiemit das Befugniß eingeräumt wird, in ſolchen Fällen die gebetene Nachſetzung zu ertheilen.

§. 34.

In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Verkündigung) in Mehr, als einer Pfarre zu geſchehen hat, iſt der Pfarrer, Paſtor, oder Pöpe, in deſſen Be-

gen

genwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geschenehen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor, oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parthei zu trauen (zusammenzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsehung, oder im Fall es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot (die Verkündung) oder eine diesfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzliche Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig, und nichtig.

§. 35.

Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pöste soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarr geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§. 36.

§. 36.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

§. 37.

Gäbe sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes: nämlich die eheliche Bekohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe ungültig erklärt werde.

§. 38.

Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestanden wird: sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrene Aerzte, Wundärzte, oder Wehemütter (Hebammen) untersucht werden.

§. 39.

Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortwährenden Unvermögenheit, sie möge überhaupt,

oder

oder nur in Rücksicht auf den andern
 Gatten vorhanden seyn, so ist die Ehe
 für ungültig, und nichtig zu erklären.
 Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen
 sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob
 die Unvermögenheit nur zeitlich, oder
 ob sie beständig, und fortwährend sei, so
 sollen die Eheleute noch durch drei
 Jahre beisammen wohnen, und nach
 deren Verlaufe nur alsdenn getrennet
 werden, wenn die Unvermögenheit bis da-
 hin fortgedauert hat.

§. 40.

Weserne sich hingegen entdeckt,
 daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist,
 und durch Anwendung sittlicher Mittel
 gehoben werden kan, so ist das Gesuch

ab

abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 41.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwann eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erklärt, so sollen die Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den

gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheien unbekannt gewesen, so soll dasselbe in so weit es möglich ist, allzeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Partheien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

C

§. 43.

§. 43.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwann erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmt werden. Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben die Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44.

§. 44.

Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl die landesfürstliche Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden sind. Jedoch werden für dergleichen Fälle folgende Maaßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

§. 45.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten

f. n. 142

Sitten ausgefetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe, und Sicherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tisch, und Bette aber soll in keinem Fall auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung, oder richterlicher Spruch diesfalls statt finden soll.

§. 46.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie, noch

vor

vor der Trennung, sich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbringen.

§. 47.

Zu diesem Ende sollen beide Partheien, bevor sie sich der Absönderung

wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, oder Popen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheien davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 48.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeschrieben wird.

§. 49.

Im Allgemeinen sind sämmtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Jedoch werden diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von

Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbunden.

§. 50.

Erstens: Wird ihnen verstattet, daß in dem Fall, wo ein Ehegatt dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51.

Zweitens: Soll ein gleiches Recht auch denjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine böshafte Art verlassen worden ist. In diesem Fall soll

soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maafgab der allgemeinen Gerichtsordnung zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52.

Drittens: Wird die Trennung des Ehebandes auch in jenem Fall verstattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich

bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bette veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute niemals wieder in Fried, und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54.

In jedem Ehescheidungsfall sind zugleich alle von einer, oder der andern Parthei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung ehe verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der etwann erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheien gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absezung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder traunen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55.

§. 55.

Nach geschעהer Ehescheidung steht beiden Theilen frei, sich wieder zu vereheligen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heirathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56.

Nicht minder ist bei der Vereheligung eines geschiedenen Weibes allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwann empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehen könne.

§. 57.

§. 57.

Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schliessen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschluß werden hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze, für die künftige Fälle gänzlich aufgehoben, und befohlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig, und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.